Entgelttarifvertrag

für die ArbeitnehmerInnen der

GBM Gleisbaumechanik Brandenburg/H. GmbH

(ETV-GBM GmbH)

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Entgeltgrundlagen

§ 3 Grundsätze für die Eingruppierung

§ 4 Zulagen

§ 5 Vermögenswirksame Leistung

§ 6 Betriebliche Altersvorsorge/Gehaltsumwandlung

§ 7 Qualifizierung

§ 8 Gültigkeit und Dauer

§ 9 Wahlmodell

§ 10 Schlussbestimmungen

Anlagen:

Anlage 1: Entgeltgruppenverzeichnis

Anlage 2: Monatsentgelttabellen für Grundmodell (Spalte G) und Wahlmodell (Spalte W

§ 1
Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt für alle bei der GBM GmbH beschäftigten Arbeitnehmer, die unter den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des „Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der GBM Gleisbaumechanik Brandenburg/H. GmbH (MTV-GBM GmbH)“ fallen.

§ 2
Entgeltgrundlagen

Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt, das nach Entgeltgruppen (Anlage 1) bemessen wird. Der Betrag für den Arbeitnehmer mit einer Regelarbeitszeit nach § 2 Abs. 1 JazTV GBM GmbH ergibt sich aus der **Anlage 2**.

§ 3
Grundsätze für die Eingruppierung

(1) Die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine Entgeltgruppe richtet sich nach der von ihm ausgeführten und nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit.

(2) Werden dem Arbeitnehmer Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Entgeltgruppen zuzuordnen sind, so gilt für sie die Entgeltgruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.

a) Besteht die übertragene Tätigkeit aus zwei Tätigkeiten gleichen Umfangs, richtet sich die Eingruppierung des Arbeitnehmers nach der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht.

b) Besteht die übertragene Tätigkeit aus mehr als zwei Tätigkeiten, werden zur Bestimmung der Entgeltgruppe nur die beiden Tätigkeiten berücksichtigt, die zusammen den größten Teil der Beschäftigung ausmachen.

(3) a) Wird einem Arbeitnehmer der Entgeltgruppen E 1 bis E 7 vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Entgeltgruppe entspricht, und hat er die höherwertige Tätigkeit mindestens eine volle Schicht ausgeübt, erhält er für diese Schicht und für jede folgende Schicht dieser Tätigkeit einen Entgeltausgleich.

b) Wird einem Arbeitnehmer der Entgeltgruppen E 8 bis E 10 vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Entgeltgruppe entspricht, und hat er die höherwertige Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für diesen Monat und für jeden folgenden Tag dieser Tätigkeit einen Entgeltausgleich.

c) Der Entgeltausgleich ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt, das dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn er in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem Entgelt der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist.

d) In den Fällen einer Herabgruppierung durch Änderungskündigung bzw. Änderungsvertrag ist bei der Zuordnung zu den einzelnen Stufen einer Entgeltgruppe der Zeitraum, während dessen der Arbeitnehmer in einer höheren Entgeltgruppe eingruppiert war, zu berücksichtigen.

§ 4
Zulagen

(1) Nachtschichtzulage

Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr eine Zulage in Höhe von Euro 1,36 je Stunde.
Ab 01. Januar 2021 in Höhe von Euro 1,50 je Stunde

(2) Überstundenzulage

Der Arbeitnehmer erhält am Ende des Verteilungszeitraumes für die Jahresarbeitszeit unter Beachtung von § 2 in Verbindung mit § 7 JazTV GBM-GmbH eine Überzeitzulage in Höhe von Euro 3,04je Stunde.
Ab 01. Januar 2021 in Höhe von Euro 3,34 je Stunde
Statt der Überstundenzulage ist wahlweise eine Zeitgutschrift von 15 Minuten je Überstunde zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer dies bis spätestens 31. Oktober des jeweils betreffenden Abrechnungszeitraumes schriftlich beantragt.

(3) Sonntagszulage

Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit am Sonntag eine Sonntagszulage in Höhe von Euro 3,41 je Stunde.
Ab 01. Januar 2021 in Höhe von Euro 3,75 je Stunde

(4) Feiertagszulage

a) Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, sowie für Arbeit an Ostersonntag und am Pfingstsonntag eine Feiertagszulage in Höhe von Euro 4,15je Stunde.
Ab 01. Januar 2021 in Höhe von Euro 4,66 je Stunde.

b) Neben der Feiertagszulage wird die Sonntagszulage und die Samstagszulage nicht gezahlt.

(5) Samstagszulage

Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit am Samstag in der Zeit 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr eine Samstagszulage in Höhe von 0,69 Euro je Stunde
Ab 01. Januar 2021 in Höhe von Euro 0,76 je Stunde.

(6) Vorfesttagsregelung

a) Am Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und am Tage vor Neujahr wird, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, ab 13.00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden.

b) Kann diese Arbeitsbefreiung aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit gewährt.

c) Kann auch diese Freizeit nicht gewährt werden, wird an in Abs. 1 genannten Tagen ein Zuschlag (Vorfesttagszuschlag) gezahlt für Arbeit nach 13.00 Uhr in Höhe von 100 v.H.

Treffen Vorfesttagszuschlag und Sonntagszulage zusammen, wird nur der jeweils höchste Betrag gezahlt. Daneben wird keine Samstagszulage gezahlt.

(7) Erschwerniszulagen

a) Erschwerniszulagen werden zur Abgeltung von Arbeitserschwernissen gezahlt, die deutlich über das berufsübliche Maß hinausgehen und auch nicht bereits durch die Eingruppierung berücksichtigt sind. Der Erschwerniszulagenkatalog wird in einer Betriebsvereinbarung festgelegt, die der Zustimmung der Gewerkschaft bedarf.

b) 1. Die Erschwerniszulagen werden für die Dauer der Beschäftigung mit den zulageberechtigenden Arbeiten gezahlt, wenn diese am Arbeitstag mindestens 1 Stunde wahrgenommen werden.

2. Bei der Ermittlung der zu vergütenden Zeiten bleiben Zeiten bis zu 30 Minuten unberücksichtigt, Zeiten von mehr als 30 Minuten werden auf volle Stunden aufgerundet.

3. Beim Zusammentreffen mehrerer Erschwerniszulagen wird nur die höchste Zulage zuzüglich eines Betrages in Höhe von 0,72 € gezahlt.

c) Die Höhe der Erschwerniszulagen beträgt: ab 01.01.2021

1. in Zulagengruppe A je Stunde 0,57 Euro	0,63 Euro
2. in Zulagengruppe B je Stunde 0,89 Euro	0,98Euro
3. in Zulagengruppe C je Stunde 1,26 Euro	1,39 Euro

d) Eine Pauschalierung der Erschwerniszulagen ist durch Betriebsvereinbarung möglich.

(8) Rufbereitschaftszulage

Für Rufbereitschaften wird eine Vergütung von Euro 1,68 je Stunde gewährt.
Ab 01. Januar 2021 in Höhe von Euro 1,85 je Stunde.

(9) Qualifikationszulage

Dem Arbeitnehmer wird kalendermonatlich eine Qualifikationszulage in Höhe des Differenzbetrages von 20 % des Unterschiedsbetrages der Anfangsentgeltstufen des Monatstabellenentgelts der Entgeltgruppe, in die der Arbeitnehmer eingruppiert ist und der Entgeltgruppe, für die die Qualifikation gegeben ist, gezahlt, wenn die GBM-GmbH das Vorhandensein der Qualifikation als für das Unternehmen notwendig oder förderlich anerkennt. Dies ist dem Arbeitnehmer in einem besonderen Schreiben mitzuteilen.

Die Qualifikationszulage kann widerrufen werden, wenn ein Einsatz des Arbeitnehmers in der Tätigkeit, für die die Qualifikation erforderlich ist, aus persönlichen oder betriebsbedingten Gründen nicht nur vorübergehend ausscheidet.

Die Qualifikationszulage wird für Stunden, für die der Arbeitnehmer einen Entgeltausgleich nach § 3 Abs. 3 erhält, entsprechend gekürzt.

§ 5
Vermögenswirksame Leistung

Protokollnotiz zum 5. ÄndTV

Es wurde am 06.12.2012 vereinbart, dass vermögenswirksame Leistungen (VWL) / altersvorsorgewirksame Leistungen (aVWL) ***ab dem Jahre 2013 nur noch als altersvorsorgewirksame Leistungen gemäß § 6 ETV gewährt werden****. Arbeitsnehmer, die unter den Geltungsbereich des EinfTV fallen, können sich weiter alternativ für VWL entsprechend § 5 ETV entscheiden. Für bereits bestehende VWL-Verträge können für die Restlaufzeit des jeweiligen VWL-Vertrages ebenfalls weiter alternativ VWL gemäß § 5 ETV beansprucht werden.*

(1) Der Arbeitnehmer erhält nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungs-gesetzes - in der jeweils geltenden Fassung - eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 20,00 Euro für jeden Kalendermonat, für den er gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) hat.

Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des 7. Monats nach Arbeitsaufnahme.

Wird der Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluss an ein bei der GBM-GmbH erfolgreich abgeschlossenes Berufsausbildungsverhältnis eingestellt, besteht ab dem 1. Monat des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf vermögenswirksame Leistung.

Die vermögenswirksame Leistung wird mit dem jeweiligen Monatstabellenentgelt für den laufenden Kalendermonat gezahlt.

(2) Der Arbeitnehmer kann die Anlagearten und Anlageinstitute für jedes Kalenderjahr nur einmal wählen. Er muss dies spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen dem Unternehmen schriftlich mitteilen. Tut er dies nicht, entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung.

(3) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist nicht übertragbar.

(4) Der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhält von dem Betrag nach Absatz 1, Unterabsatz 1, den verhältnismäßigen Teilbetrag, der dem Anteil der mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit im Verhältnis zur tariflichen Jahresarbeitszeit gemäß JazTV-GBM GmbH entspricht.

§ 6
Betriebliche Altersvorsorge/Gehaltsumwandlung

(1) Die GBM GmbH zahlt als altersvorsorgewirksame Leistung (arbeitgeberfinanzierte Altersversorgungszusage = BAV) monatlich 45,00 Euro.

Der Durchführungsweg obliegt ausschließlich der GBM GmbH.

(2) Der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhält den Betrag nach Abs. (1), entsprechend dem Anteil der mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit.

(3) Der Anspruch entsteht erstmals mit Beginn des 7. Monats nach Arbeitsaufnahme. Wird der Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluss an ein bei der GBM GmbH abgeschlossenes Berufsausbildungsverhältnis eingestellt, besteht ab dem 1. Monat des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf die Leistung.

(4) Die arbeitgeberfinanzierte BAV ist anteilig zu zahlen, wenn nicht das gesamte Kalenderjahr Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsvergütung besteht. Hierbei wird je ein Zwölftel der kalenderjährlichen Leistung für jeden Kalendermonat gezahlt, für den mindestens zwei Wochen Anspruch auf Entgelt oder Ausbildungsvergütung besteht.

(5) Arbeitnehmer, die das Angebot der arbeitgeberfinanzierten BAV nicht annehmen, erhalten weiterhin vermögenswirksame Leistungen nach § 5 ETV-GBM GmbH. Der Arbeitnehmer kann sich nur für eine Leistung nach § 6 ETV-GBM GmbH (Betriebliche Altersvorsorge) oder § 5 ETV-GBM GmbH (Vermögenswirksame Leistungen) entscheiden. Der Anspruch der Leistung ist nicht übertragbar.

(6) Die Unverfallbarkeit der Zusage tritt dem Grunde nach mit ihrer Abgabe ein, der Höhe nach mit der Leistung des jeweiligen Beitrags.

(7) Macht der Arbeitnehmer bereits von seinem Recht auf Entgeltumwandlung Gebrauch und nutzt er dabei bereits die steuerrechtlichen Höchstbeträge nach § 3 Nr. 63 EStG aus, reduziert sich der Betrag der Entgeltumwandlung automatisch um die dem Arbeitnehmer zustehenden altersvorsorgewirksamen Leistungen nach Abs. (1), es sei denn, der Arbeitnehmer erklärt ausdrücklich, den bisherigen Umwandlungsbeitrag beibehalten zu wollen.

(8) Im Übrigen haben Arbeitnehmer Anspruch, tarifliche Entgeltbestandteile zugunsten einer Versorgungszusage zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung umzuwandeln (individuelle Entgeltumwandlung). Der Durchführungsweg obliegt auch hier ausschließlich der GBM GmbH.

(9) Eigene Beiträge der Arbeitnehmer im Rahmen der individuellen Entgeltumwandlung nach Abs. (8) werden zusätzlich mit 15 v. H. auf den sozialabgabenfreien Umwandlungsbetrag durch die GBM GmbH bezuschusst, solange die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungsfreiheit bestehen.

(10) Der Anspruch auf arbeitgeberfinanzierte BAV nach Abs. (1) und des Zuschusses zur individuellen Entgeltumwandlung nach Abs. (9) besteht ab 01. Januar 2010.

§ 7
Entgelt bei Qualifizierung

Während einer betrieblich angeordneten Qualifizierung erhält der Arbeitnehmer das Urlaubsentgelt (§ 11 Abs. 5 MTV-GBM GmbH) fortgezahlt.

§ 8
Wahlmodell

(1) Die Arbeitnehmer haben nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze das Recht, anstelle des Monatstabellenentgelts nach dem um 1,3 % erhöhten Grundmodell die Option Arbeitszeitverkürzung oder die Option zusätzlichen Erholungsurlaub wählen dürfen. Im Einzelnen gilt folgendes:

a) Grundmodell

Grundsätzlich gilt das Monatstabellenentgelt nach dem Grundmodell Spalte (G), welches 1,3% höher ist als das des Wahlmodells Spalte (W).

b) Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung

Die Arbeitnehmer können alternativ zu § 8 1) a) beanspruchen, ihr individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll (1984 Stunden/Jahr) um 26 Stunden im Abrechnungszeitraum zu reduzieren (Arbeitszeitverkürzung). Entscheiden sich Arbeitnehmer für die Arbeitszeitverkürzung, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle Spalte (W) **Anlage 2**

c) Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub

Arbeitnehmer können alternativ zu § 8 1) a) drei Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen. Entscheiden sich Arbeitnehmer für diesen zusätzlichen Erholungsurlaub, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle Spalte (W) **Anlage 2.** Es gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.

(2) Das Wahlmodell wird wie folgt umgesetzt:

a) Das Wahlrecht nach § 8 1) b) oder § 8 1) c) besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des Vorjahres seinen Wunsch dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen.

b) Neu eingestellte Arbeitnehmer können bei ihrer Einstellung ebenfalls das Wahlrecht, erstmals ab dem nächsten regulären Turnus, ausüben.

c) Arbeitnehmer sind an ihre Wahl nach § 8 1) b) oder § 8 1) c) mindestens für zwei Kalenderjahre gebunden. Einvernehmlich kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein vorzeitiger Wechsel des gewählten Modells vereinbart werden.

§ 9
Gültigkeit und Dauer

(1) Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 01.06.2020 in Kraft und ersetzt den ETV-GBM GmbH vom 01.07.2018.

(2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags können insgesamt und jede Bestimmung für sich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31.05.2022, schriftlich gekündigt werden.

§ 10
Schlussbestimmung

Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Brandenburg an der Havel, 11.02.2021

.....
GBM Gleisbaumechanik
Brandenburg/H GmbH
Geschäftsführung

Frankfurt a. M., 11.02.2021

.....
Eisenbahn und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....
GBM Gleisbaumechanik
Brandenburg/H GmbH
Geschäftsführung

.....
Eisenbahn und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Anlage 1 zum
ETV-GBM GmbH

Entgeltgruppenverzeichnis

E 1

Tätigkeiten einfacher Art, die

- zu ihrer Ausführung weder Berufsausbildung noch berufliche Erfahrung voraussetzen und

  nach kurzer Einweisung ausgeführt werden können.

E 2

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung über die Einweisung am Arbeitsplatz hinaus ein Anlernen voraussetzen.

E 3

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung Vorkenntnisse im Arbeitsgebiet und aufgabenbezogene Fertigkeiten voraussetzen sowie
- selbständige Handlungsentscheidungen im Rahmen vorgegebener Alternativen erfordern.

E 4

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung
  - eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren oder
  - Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die durch entsprechende betriebliche Ausbildung erworben wurden, erfordern.

E 5

Tätigkeiten, die

- über E 4 hinaus
  - erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten oder
  - berufliche Erfahrungen voraussetzen und
- nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt werden.

E 6

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung
  - eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren voraussetzen oder
  - entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die durch betriebliche Ausbildung erworben wurden.

E 7

Tätigkeiten, die

- über E 6 hinaus erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen.

E 8

Tätigkeiten, die

- durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind und
- zu ihrer Ausführung
  - eine berufliche Spezialausbildung oder
  - eine entsprechende betriebliche Ausbildung erfordern.

E 9

Tätigkeiten, die

- durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind und
  - die zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule erfordern.

    Ausführungsbestimmung

    Die „Ausbildung an einer Fachhochschule" kann durch Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Wege einer betrieblichen Ausbildung oder durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit erworben wurden, ersetzt werden.

E 10

Tätigkeiten, die

- im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig verrichtet werden und
- Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß E 9 verlangen und
- für die Spezialwissen auf Teilgebieten mit entsprechenden Berufserfahrungen erforderlich sind.

E 11

Tätigkeiten, die

- im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig verrichtet werden und
- die Kenntnisse und Fähigkeiten verlangen, die
  - durch abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder
  - durch langjährige Berufserfahrung in einer Vortätigkeit oder
  - durch berufliche Zusatzqualifikation auf der Basis von Fachhochschulabschlüssen erworben wurden,

und

- bei denen besondere Verantwortung für Teilgebiete zu tragen ist oder
- begrenzte Leitungsaufgaben zu erfüllen sind.

Anlage 2 zum
ETV-GBM GmbH

Monatsentgelttabelle		G	W	G	W	G	W
		Grundtabelle	Arbeitszeit reduzierung oder 3 Tage zusätzlichen Urlaub	Grundtabelle	Arbeitszeit reduzierung oder 3 Tage zusätzlichen Urlaub	Grundtabelle	Arbeitszeit reduzierung oder 3 Tage zusätzlichen Urlaub
Gruppe		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		ab 01.01.2020	ab 01.01.2020	ab 01.01.2021	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2022
E 11	nach 4 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	4.428,48 €	4.371,65 €	4.530,33 €	4.471,44 €	4.598,28 €	4.538,50 €
	nach 2 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	4.215,68 €	4.161,58 €	4.312,64 €	4.256,58 €	4.377,33 €	4.320,42 €
	Anfangsentgelt	4.001,31 €	3.949,97 €	4.093,35 €	4.040,14 €	4.154,75 €	4.100,74 €
E 10	nach 4 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3.786,95 €	3.738,35 €	3.874,05 €	3.823,69 €	3.932,16 €	3.881,04 €
	nach 2 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3.605,88 €	3.559,60 €	3.688,81 €	3.640,86 €	3.744,14 €	3.695,47 €
	Anfangsentgelt	3.428,67 €	3.384,67 €	3.507,53 €	3.461,93 €	3.560,14 €	3.513,86 €
E 9	nach 4 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3.249,90 €	3.208,19 €	3.324,65 €	3.281,43 €	3.374,65 €	3.330,78 €
	nach 2 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	3.107,50 €	3.067,62 €	3.178,97 €	3.137,64 €	3.228,97 €	3.186,99 €
	Anfangsentgelt	2.964,35 €	2.926,30 €	3.032,53 €	2.993,11 €	3.082,53 €	3.042,46 €
E 8	nach 4 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2.822,72 €	2.786,50 €	2.887,64 €	2.850,10 €	2.937,64 €	2.899,45 €
	nach 2 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2.714,38 €	2.679,54 €	2.776,81 €	2.740,71 €	2.826,81 €	2.790,06 €
	Anfangsentgelt	2.607,60 €	2.574,13 €	2.667,57 €	2.632,89 €	2.717,57 €	2.682,24 €
E 7	nach 4 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2.500,80 €	2.468,70 €	2.558,32 €	2.525,06 €	2.608,32 €	2.574,41 €
	nach 2 Tätigkeitsjahren i.d. Gruppe	2.428,07 €	2.396,91 €	2.483,91 €	2.451,62 €	2.533,91 €	2.500,97 €
	Anfangsentgelt	2.363,84 €	2.333,50 €	2.418,20 €	2.386,76 €	2.468,20 €	2.436,11 €
E 6	nach 24 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	2.356,87 €	2.326,62 €	2.411,08 €	2.379,74 €	2.461,08 €	2.429,09 €
	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	2.318,18 €	2.288,43 €	2.371,50 €	2.340,67 €	2.421,50 €	2.390,02 €
	Anfangsentgelt	2.294,18 €	2.264,74 €	2.346,95 €	2.316,44 €	2.396,95 €	2.365,79 €
E 5	nach 24 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	2.286,46 €	2.257,12 €	2.339,05 €	2.308,64 €	2.389,05 €	2.357,99 €
	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	2.221,44 €	2.192,93 €	2.272,53 €	2.242,99 €	2.322,53 €	2.292,34 €
	Anfangsentgelt	2.181,19 €	2.153,20 €	2.231,36 €	2.202,35 €	2.281,36 €	2.251,70 €
E 4	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	2.157,99 €	2.130,30 €	2.207,63 €	2.178,93 €	2.257,63 €	2.228,28 €
	nach 3 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	2.135,55 €	2.108,14 €	2.184,67 €	2.156,27 €	2.234,67 €	2.205,62 €
	Anfangsentgelt	2.112,32 €	2.085,22 €	2.160,91 €	2.132,82 €	2.210,91 €	2.182,17 €
E 3	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	2.090,66 €	2.063,83 €	2.138,74 €	2.110,94 €	2.188,74 €	2.160,29 €
	nach 3 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	2.068,23 €	2.041,69 €	2.115,80 €	2.088,29 €	2.165,80 €	2.137,64 €
	Anfangsentgelt	2.048,88 €	2.022,58 €	2.096,00 €	2.068,75 €	2.146,00 €	2.118,10 €
E 2	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	2.028,75 €	2.002,72 €	2.075,41 €	2.048,43 €	2.125,41 €	2.097,78 €
	nach 3 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	1.983,87 €	1.958,41 €	2.029,50 €	2.003,12 €	2.079,50 €	2.052,47 €
	Anfangsentgelt	1.956,01 €	1.930,91 €	2.001,00 €	1.974,99 €	2.051,00 €	2.024,34 €
E 1	nach 12 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	1.921,96 €	1.897,29 €	1.966,16 €	1.940,60 €	2.016,16 €	1.989,95 €
	nach 3 Tätigkeitsmonaten i.d. Gruppe	1.815,16 €	1.791,86 €	1.856,91 €	1.832,77 €	1.906,91 €	1.882,12 €
	Anfangsentgelt	1.729,27 €	1.707,08 €	1.769,04 €	1.746,04 €	1.819,04 €	1.795,39 €

Brandenburg an der Havel, 11.01.2021

.....
GBM Gleisbaumechanik
Brandenburg/H GmbH
Geschäftsführung

.....
GBM Gleisbaumechanik
Brandenburg/H GmbH
Geschäftsführung

Frankfurt a. M., 11.01.2021

.....
Eisenbahn und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....
Eisenbahn und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand